

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 18.02.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 16. Febr. 1924.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 12. Februar 1924.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

Die Amtstierärzte und praktischen Tierärzte haben zu beanspruchen:

1. für die Untersuchung eines Tieres . . . 1,50 M,
für die Untersuchung jedes folgenden Tieres in
demselben Stalle oder auf derselben Landstelle 0,50 "

- bis zum Höchstbetrage von 5,— *M* einschließlich der Gebühr für die Untersuchung des ersten Tieres;
2. für die Zerlegung eines Großtieres (Pferd und Rind über 1 Jahr) 4,— *M*,
für die Zerlegung eines Kleintieres 2,— " ,
für die Zerlegung eines Stückes Geflügel 1,— " ,
 3. für die Vornahme der Schätzung eines Tieres bis zum Höchstbetrage von 5,— *M* bei Schätzung mehrerer Tiere in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle; 1,50 "
 4. für die Entnahme einer Probe zur weiteren Untersuchung bei toten Tieren 0,50 " ,
bei lebenden Tieren 1,— " ,
bis zum Höchstbetrage von 5,— *M* bei Entnahme mehrerer Proben in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle;
 5. für die Impfung eines Tieres 1,— " ,
für jede weitere Impfung in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle 0,50 " ,
höchstens 5,— " ,
 6. für eine mikroskopische Untersuchung 2,— " ,
 7. für eine Milchuntersuchung 1,— " ,
 8. für die Abnahme einer Desinfektion 1,50 " ,
 9. in den Fällen Ziffer 1, 2 und 4 bei Milzbrand, Tollwut und Rost die doppelten Sätze;
 10. für Beaufsichtigung von Märkten, Tier-
schauen und öffentlichen Verkäufen für jedes aufgetriebene oder zum Kauf gestellte Stück Großvieh 0,20 " ,
für jedes Stück Kleinvieh 0,10 " ,
mindestens aber 5,— *M* und höchstens 10,— *M*;
 11. für Untersuchungen von Vieh bei Ein- und Ausfuhr:

- | | | | |
|-----|--|-------|-----|
| a) | für das erste Tier | 2,— | M, |
| b) | für jedes folgende Stück Großvieh . . . | 0,50 | " , |
| c) | für jedes folgende Stück Kleinvieh . . . | 0,25 | " , |
| d) | für jedes folgende Ferkel | 0,10 | " |
| | deselben Transports, | | |
| | höchstens im Ganzen | 10,— | " , |
| 12. | für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen
Gründen unterstützten schriftlichen Gutachtens | 5-15 | " , |
| | eines Obergutachtens | 10-25 | " , |
| 13. | für die Ausstellung eines Attestes | 1-2 | " , |
| 14. | an Tagegeldern, sofern die Verrichtung
in einer Entfernung von mehr als 3 ¹ / ₂ km
von dem Mittelpunkte des Wohnortes des
Tierarztes vorgenommen wird, die den Zivil-
staatsdienern zustehenden Sätze; | | |
| 15. | bei Dienstreisen in einer Entfernung von
mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohn-
ortes des Tierarztes freie Fahrt oder Ersatz
der Reisekosten. An Reisekosten sind die
wirklich gemachten notwendigen Ausgaben zu
vergüten; wenn die Reise mit eigenem Fuhr-
werk, Fahrrad oder Kraftfahrzeug oder zu
Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer
der Hin- und Rückreise | 0,35 | " . |
- Werden Reisen nach 15 km oder weiter
entfernten Punkten, auf denen vom Wohn-
orte des Tierarztes aus ganz oder teilweise
die Eisenbahn hätte benutzt werden können,
mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so
darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes
für die in Betracht kommende Strecke in
Rechnung gebracht werden. Bei teilweiser
Benutzung der Eisenbahn sind die für die
Beförderung des Fahrrades auf derselben
entstandenen Auslagen zu erstatten.

Außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren für Zeitversäumnis 0,15 *M* für jedes volle km der Hin- und Rückreise vergütet.

16. Für die Abwartung eines Termins . . . 4,— *M*,
dauert derselbe von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Tierarzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende ganze oder angefangene Stunde um 2,— *M*.

Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten und Zeitversäumnis nach Ziffer 14 und 15 gezahlt.

17. Die Gebühren für die an einem Tage vorgenommenen Vorrichtungen betragen im ganzen:
- a) wenn diese nicht mehr als 5 Stunden in Anspruch genommen haben, höchstens . . . 6,— " "
 - b) wenn diese 5 Stunden, aber nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch genommen haben, höchstens 9,— " "
 - c) wenn diese 8 Stunden und mehr in Anspruch genommen haben, höchstens . . . 12,— " "

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar d. J. an in Kraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1921, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 12. Februar 1924.

Ministerium des Innern.

K. Weber.

versteift anzufertigen, sie müssen dicht schließen und die ebenfalls unverbrennlich herzustellenden Umrahmungen einschließlich Schwellen allseitig wenigstens 4 cm überdecken.

Mit Blech beschlagene Holztüren sind als feuersicher nicht anzusehen.

Rauch- und Zuglöcher sind mit dichtem Drahtgitter, eisernen Türen oder Schiebern zu versehen.

Oldenburg, den 15. Februar 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.